Deutscher Bundestag
4. Wahlperiode

Drucksache IV/1800

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
8 — 65304 — 6497/63

Bonn, den 30. Dezember 1963

An den Herrn
Präsidenten des Deutschen Bundestages

Hiermit übersende ich gemäß § 77 Abs. 1 Nr. 1 des Zollgesetzes vom 14. Juni 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 737) in der zur Zeit geltenden Fassung die von der Bundesregierung beschlossene

Zweiundvierzigste Verordnung zur Änderung des Deutschen Zolltarifs 1963 (Zollkontingent für Eisen- und Stahlpulver)

nebst Begründung mit der Bitte, die Zustimmung des Deutschen Bundestages herbeizuführen.

Federführend ist der Bundesminister der Finanzen.

Die Verordnung ist gleichzeitig des Herrn Präsidenten des Bundesrates übersandt worden.

Der Stellvertreter des Bundeskanzlers
Mende

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 53 Bonn
Alleinvertrieb: Dr. Hans Heger, 532 Bad Godesberg, Postfach 821, Goethestraße 54, Tel. 6 35 51

Zweiundvierzigste Verordnung zur Änderung des Deutschen Zolltarifs 1963 (Zollkontingent für Eisen- und Stahlpulver)

Auf Grund des § 77 Abs. 1 Nr. 1 des Zollgesetzes vom 14. Juni 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 737), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des Zollgesetzes vom 4. September 1962 (Bundesgesetzbl. I S. 605), verordnet die Bundesregierung, nachdem dem Bundesrat Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben worden ist, mit Zustimmung des Bundestages:

§ 1

Im Deutschen Zolltarif 1963 (Bundesgesetzbl. II S. 744) in der zur Zeit geltenden Fassung wird die Tarifnr. 73.05 (Eisenpulver usw.) mit Wirkung vom 1. Juli 1963 wie folgt geändert:

In der Anmerkung 1 (Eisenpulver usw.) wird in der Spalte 2 (Warenbezeichnung) die Kontingentsmenge „6000 t" geändert in „7700 t".

§ 2

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzblatt I S. 1) in Verbindung mit § 89 des Zollgesetzes auch im Land Berlin.

§ 3

Diese Verordnung tritt am dritten Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Begründung

(1) In der deutschen Sintereisenfertigung werden aus technischen Gründen in steigendem Maße schwedische, auf elektrolytischem Wege gewonnene Eisen- und Stahlpulver verwendet. Diese Pulver sind reiner und qualitativ hochwertiger als auf mechanischem Wege hergestellte Pulver. Eisen- und Stahlpulver werden in der erforderlichen Qualität und Menge in den EWG-Ländern nicht hergestellt. Die Bundesrepublik ist auf Einfuhren aus Drittländern (Schweden) angewiesen.

(2) Der Ministerrat der EWG hatte deshalb mit Entscheidung vom 18. Dezember 1962 der Bundesrepublik — gemäß Artikel 25 Abs. 1 des EWG-Vertrages — für das Kalenderjahr 1963 ein Zollkontingent für die Einfuhr von Eisen- und Stahlpulver aus Drittländern in Höhe von 6000 t gewährt, das durch die Dreiundfünfzigste Verordnung zur Änderung des Deutschen Zolltarifs 1962 (Zollkontingente 1963 — gewerbliche Waren — I. Teil) vom 26. April 1963 (Bundesgesetzbl. II S. 308) in den deutschen Zolltarif aufgenommen worden ist. Dieses Zollkontingent war am 14. November 1963 bereits erschöpft. Die Einfuhr außerhalb des Zollkontingents (zum Außen-Zollsatz von 5,5 % des Wertes) würde zu einer unerwünschten Preissteigerung der unter Verwendung von Eisen- und Stahlpulver hergestellten Erzeugnisse führen.

(3) Auf Antrag der Bundesregierung hat der Ministerrat der EWG mit Entscheidung vom 3. Dezember 1963 das der Bundesrepublik für das Kalenderjahr 1963 gewährte Zollkontingent von 6000 t auf 7700 t erhöht.

(4) Durch die vorliegende Verordnung wird der Deutsche Zolltarif 1963 entsprechend geändert.